

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 5 (1919)  
**Heft:** 45

**Artikel:** Kirche und Schule [Schluss]  
**Autor:** M.A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-534186>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 26. Jahrgang.

<p>Sür die <b>Schriftleitung des Wochenblattes:</b> J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14 21.66 Telephon 21.66</p>	<p><b>Beilagen zur Schweizer-Schule:</b> Volkschule — Mittelschule Die Lehrerin</p>
<p>Druck und Versand durch die Geschäftsstelle Eberle &amp; Rickenbach, Einsiedeln.</p>	<p>Inseratenannahme durch die Publicitas A.-G., Luzern.</p>
<p>Jahrespreis Fr. 8.50 — bei der Post bestellt Fr. 8.70 (Heft IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).</p>	<p>Preis der 32 mm breiten Colonnezeile 25 Rp.</p>
<p><b>Inhalt:</b> Kirche und Schule. — Himmelserscheinungen im Monat November. — Luzerner Kantonallehrerkonferenz in Grellingen. — Ein Urteil über die religionslose Schule. — Selig sind die Barmherzigen. — Einigkeit macht stark. — Schulnachrichten. — Lehrerzimmer. — Bücherschau. — Erziehungsbericht. — Inserate. <b>Beilage:</b> Volksschule Nr. 21.</p>	

## Kirche und Schule.

Von M. A., Set. Vhr.

(Schluß.)

Aufsichtsrechte der Kirche. S. 42 und 43. „Wir haben grundsätzlich ausgeführt, daß, soweit im Bildungswesen die Weltanschauung in Frage kommt, auch unmittelbar die Religion betroffen ist. Soweit also solche Beziehungen vorliegen, ist für Katholiken auch das Aufsichtsrecht der Kirche hier gegeben. . . . Solange nun die geoffenbarte Wahrheit für die gesamte natürliche Erkenntnis eine wohlthätige höchste Norm enthält und so lange andererseits der Unterricht im profanen Wissen auch zur Bekämpfung der Wahrheit benützt wird, und so lange es eine Haupteigentümlichkeit des „modernen“ Geisteslebens ist, einen Mangel des Verständnisses für alles Uebernatürliche und Seelische an den Tag zu legen, infolge einer irrtümlichen Auffassung des Geistesbegriffes — so lange wird auch die Kirche nicht ihren eigentümlichen Vorrang in der Aufsicht über die Wissenschaft und das Bildungswesen an den Staat verlieren.“

„Die Erfahrung hat gezeigt, daß auch die weltlichen Lehrgegenstände mißbraucht werden können, um Irrtümer gegen den Glauben zu verbreiten.“ (Daraus ergibt sich ein zweiter Grund für das Aufsichtsrecht der Kirche auch über den profanen

Unterricht.) . . . „Führwahr, die Kirche leistet der Menschheit einen großen Dienst, daß sie als Schutzmacht im Reiche des Wissens und der Erziehung Aufsicht hält, damit auch die Wahrheiten der natürlichen Ordnung, ohne welche diejenigen der übernatürlichen Ordnung nicht bestehen könnten, nicht angetastet werden. Wie die physische Welt einer furchtbaren Vernichtung anheimfallen würde, sobald die Grundlage, auf welcher die verschiedenen Bewegungen aller Systeme ihre Einheit, Ordnung und Harmonie finden, nur einen Augenblick fehlen würde — so müßte auch die Menschheit die schwersten Erschütterungen erleiden, wenn sie in der vielgliedrigen Gestaltung ihres bewegten Lebens sich nicht unter die Leitung eines ordnenden allgemeinen und unwandelbaren Prinzips stellt. Bei der entsetzlichen Verwirrung der Ideen und der Rechtsbegriffe, bei diesem anarchistischen Geiste, der alles in seinem Bestande irgend Feste hassenden Verneinung, ist es da nicht ein Segen, wenn die Kirche ihre urteilsfähige Stimme erhebt, die zur nüchternen Besinnung mahnt, vor dem Abgrund warnt und den Schattenbildern das Licht ihrer Lehre entgegen hält? Die Kirche, die genannt wird „eine Säule und Grundfeste der Wahrheit“, ist, wie St.

Rieß treffend bemerkt „durch ihr Amt, die Offenbarung auszulegen, der höchsten und lautersten Grundsätze alles Wissens mächtig; ihre Organe sind geschult in einer das ganze natürliche und übernatürliche Gesetz mit den kompliziertesten und mannigfaltigsten Anwendungen umfassenden Disziplin. Wenn sie eine Lehre prüfen, so geschieht es unter dem höchsten Gesichtspunkt der Wahrheit; das Wohl, das sie schützen, steht ebenso hoch über dem Zeitlichen, als die Gemeinschaft, für welche sie es wahren, über dem Staate.“

„Zu den kirchlichen Aufsichtsrechten im Unterrichtswesen gehört in erster Linie die Genehmigung der Religionslehrmittel. . . . Auch die Entfernung eines Lehrers oder eines Lehrbuches zu fordern, im Falle der Gefährdung der Religion und der Sittlichkeit, gehört ganz zum natürlichen Zweckbereich kirchenbehördlicher Kompetenz.“

„In den öffentlichen Schulen setzt die ordentliche Ausübung der Aufsicht ein Zusammenwirken von Staat und Kirche voraus. Wo aber die Trennung von Staat und Kirche im Schulwesen durchgeführt ist, wird man den Kirchenbehörden die Legitimation zur Aufsicht in den öffentlichen Schulen absprechen. Allein dann tritt die Kirche durch die Eltern und deren erziehungsberechtigten Stellvertretern, welche sich zur Kirche bekennen, mit ihren Rechten dem Staate gegenüber; „sie vertritt die in ihr nach dem Willen der Eltern aufwachsenden Glieder und dadurch sich selbst.“ Obwohl die Rechte der Kirche sich nicht ableiten lassen aus dem Willen ihrer einzelnen Glieder und erhaben sind über den einzelnen, so nötigt dann die Sachlage zunächst, daß die einzelnen Erziehungsberechtigten die erforderliche und pflichtgemäße Wachsamkeit entfalten durch Ausübung ihrer eigenen Kontrollrechte dem Unterrichte gegenüber.“

Schlufwort. S. 45 und 46. „Unsere Ausführungen über die kirchenrechtlichen Bestimmungen betreffend die Schule möchten beitragen zum Verständnis der Rechte des Gewissens im Bildungswesen und der Rechte der christlichen Schule. Die tiefen Erschütterungen der großen Warnungs-epoche, in der wir leben, kommen diesem Verständnis entgegen. „Umlernen“ muß man jetzt in vielen Stücken. Ein Jahrhundert der „Schulwut“ liegt hinter uns. An großen Anstrengungen für ein Bildungswesen ohne Christentum hat es nicht gefehlt, an Mitteln war kein Mangel, ebenso wenig an Büchern und Verhandlungen über

Lehr- und Lernmethoden; ein religiöser Gedanke durfte sich nicht hinauswagen über die noch etwa geduldeten Religionsstunde; unter der Maske des Fortschrittes wurden gegenüber dem bewährten christlichen Lehr-gut die unglaublichsten Kurzsichtigkeiten angepriesen. Erleben die Verfechter dieses Schulsystems keine Enttäuschungen? Sehen sie nicht das Chaos vor ihren Augen? Die Gedankenwelt sehen wir ins Maßlose zerfahren; die tiefsten Grundlagen aller Bildung sind dem heutigen Geschlechte unsicher geworden; statt innere Übereinstimmung eines gesunden Volkstumes erblicken wir grenzenlose Zerfahrenheit, die Grundlagen der Achtung vor jeder Autorität sind erschüttert und die hegenden Dämme gegen Verwilderung unterwühlt. Gegenüber diesem geistigen Zustand nützt es wenig, daß der Staat eine starke öffentliche Macht organisiert, die immer bereit ist, an den Ort der Gefahr zu eilen und die Umsturzversuche zu ersticken; es nützt auch wenig, eine Polizei wie ein Netz über das ganze Land auszubreiten.“ . . .

„Umlernen! Das, was die Gesellschaft aus der zerrissenen Versunkenheit herauszureißen vermag, was sie sozial erneuern kann, ist einzig das Christentum mit seinem unvergänglichen Bildungsgut, mit seinen sozialen Ordnungsprinzipien, mit seiner unvergleichlichen Erziehungsweisheit. Damit sind auch die Forderungen der christlichen Schule (auf allen Stufen) durch ihr Wesen, durch ihr Lebensverständnis, durch ihre Kulturwerte, durch ihre soziale Notwendigkeit gegeben. Mag auch das Christentum den einen eine Torheit, den andern ein Vergernis sein, die Geschehnisse gehen mit unerbittlicher Logik ihren Weg und legen den Massen wie den Politikern Selbstbesinnung nahe. Kehrt diese Selbstbesinnung ein, dann ist uns nicht bange, daß auch den Rechten des Gewissens und den Rechten der christlichen Schule die Anerkennung nicht verjagt werde.“

Dies sind nur einige der markantesten Sätze aus obgenannter Broschüre. Sie sprechen für sich selbst. Nur noch eine kurze Bemerkung zum Kapitel Kirche und Schulaufsicht. Es macht mir den Eindruck, als stehe der Verfasser des Artikels in No. 33 der „Schweizer-Schule“ auf dem Standpunkt des Kämpfers, der seine Position beinahe aufgibt und sich durch Kompromisse zu retten sucht. „Aber jeder Kompromiß beginnt mit einer geistigen Selbstverstüm-

melung der eigenen Persönlichkeit und alle Bündnisse zwischen Gegnern demoralisieren den bessern von ihnen."

Nach dem Lobspruch P. Huggers auf die ungeheuren Fortschritte der Methode könnte man unter der Jugend fast paradisiische Zustände erwarten. Und die Wirklichkeit! Wie weit steht sie hinter den Erwartungen zurück! Dr. Lampert findet die Ursache des Mißerfolges des Unterrichtes und der Erziehung im Mangel an Christentum. Sollte man dann Hand bieten, den Einfluß der Geistlichkeit noch mehr zurückzudrängen?

Ein anderer Satz P. Huggers preist die Spezialisierung der Wissenschaft. Welche Aufsichtsperson findet wohl ein gerechteres Urteil, über die Gesamtleistung der Schule,

der Inspektor mit gründlicher Allgemeinbildung oder der Spezialist, der sein Fach reitet?

Hr. Dr. Lampert mißt seine Forderungen vom erhabenen Standpunkt der kath. Kirche und den Bedürfnissen der verworrenen Zeit aus. Er will den unvergleichlichen Goldgehalt der Lehren und Segnungen der hl. Kirche anerkannt sehen und ihr den ihrer Bedeutung entsprechenden Einfluß und ausgedehnteste Bewegungsfreiheit auch erkämpfen. Er vertritt den Standpunkt des guten Lehrers, der seiner Kirche die Türe seines Schulzimmers und seiner Versammlungslokale weitgeöffnet sehen will, damit sie jederzeit frei eintrete und darin zu seinem und seiner Zöglinge Nutzen ihre segensreiche Tätigkeit ungehindert entfalte.

## Himmelserscheinungen im Monat November.

1. Sonne. Am südwestlichen Abendhimmel verschwindet das Sternbild des Skorpions, das seit Monaten jene Region beherrschte, im Glanze der nahenden Sonne. Die mittägliche Sonnenhöhe sinkt gegen Ende des Monats bis auf  $22^{\circ}$ , die Tageslänge bis auf 8 Std. 18 Min.

2. Mond. Für das abnehmende Sonnenlicht bietet uns der höher steigende Mond am Nachthimmel einen schwachen Ersatz. Zur Zeit des Vollmondes (den 8.) nähert er sich freilich dem absteigenden Knoten und kulminiert mit zirka  $67^{\circ}$ , das 1. Viertel dagegen am 30. durchläuft er in einer Höhe von  $71\frac{1}{2}^{\circ}$ ; er steht somit  $5^{\circ}$  höher als die Sonne zur Zeit ihres höchsten Standes im Sommerjohstitium. Im November werden sich zwei Finsternisse abspielen, eine partielle Mondfinsternis den 8. und eine ringförmige Sonnenfinsternis den 22. Erstere beginnt um Mitternacht und endet um 1 Uhr 30 Min. vormittags. Letztere dauert von 1 Uhr 14 Min. bis 7 Uhr 14 Min. nachmittags. Da die Verfinsternung aber in Amerika beginnt, so erreicht sie unsere Gegend erst kurz vor Sonnenuntergang. Für die uns entgehende „Finsternis“ werden übrigens die Novembernebel wohl mehr als genügenden Ersatz besorgen.

3. Planeten. Merkur erreicht als Abendstern am 12. seine größte östliche Elongation ( $23^{\circ}$ ). Am 24. wird er retrograd und beschreift durch das Sternbild des Skorpions eine nordwärts gerichtete Schleife, wobei er von der Sonne wieder eingeholt wird. Venus behält die schon Ende Oktober erlangte größte Ausweitung nach Westen während des ganzen Monats fast unverändert bei. Sie bleibt daher das leuchtende Gestirn des Morgens. Mars bewegt sich rechtläufig gegen das Sternbild der Jungfrau. Er steigt nun schon 4 Stunden vor der Sonne am Morgenhimmel auf. Jupiter verharret fast unbeweglich etwa  $10^{\circ}$  westlich vom Regulus des Löwen. Sein Abstand von der Sonne beträgt nahezu  $90^{\circ}$ . Er geht um Mitternacht zirka  $15^{\circ}$  nördlich vom Ostpunkt auf. Nur zirka  $25^{\circ}$  östlich vom Jupiter, im Sternbild des Löwen, steht Saturn, ebenfalls scheinbar bewegungslos.

Aus dem Sternbild des Löwen kommt am 14. November morgens auch der Sternschnuppenschwarm der Leoniden, welcher den Schwarm der Perseiden vom 10. August an Dichte meist bedeutend übertrifft. Die beste Beobachtungszeit ist die von 3 bis 6 Uhr morgens.

Dr. J. Brun.

Beschäftigung ist manchem lieb und wert,  
Gemächlich will er dies und das verrichten:  
Das Tasten und das Tappen frommt mitnichten.  
Nur saure Arbeit ist's, die ehrt und nährt.

W. Weber.